

# Verpflichtungszusagen BWB Z-6590

Freigabe des Zusammenschlusses RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-Wien  
Beteiligungs GmbH; Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und  
Verlagsgesellschaft m.b.H. mit Verpflichtungszusagen

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundewettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: 08.07.2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

# Verpflichtungszusagen BWB Z-6590

## Präambel

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wurde zu BWB/Z-6590 am 27.05.2024 ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet: Die RAIFFEISEN-HOLDING NÖ-Wien Beteiligungs GmbH, FN 271642z (im Folgenden: „RH-Bet“) will ihren Kapitalanteil an der Niederösterreichischen Pressehaus Druck - und Verlagsgesellschaft m.b.H., FN 90810w, (im Folgenden: „NÖP“ oder „Zielunternehmen“) von derzeit 20% auf bis zu 28,6% aufstocken.

RH-Bet ist eine 100% Tochter der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg. Gen.m.b.H. (im Folgenden: „RHO“), die ihrerseits (unmittelbar und mittelbar) diverse Anteile an Medienunternehmen iS des KartG hält, wie bspw an der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag GmbH & Co KG („Mediaprint“).

Die NÖP ist Inhaberin verschiedener Medien, unter anderem der Printmedien NÖ Nachrichten (NÖN) und (mittelbar über eine Tochtergesellschaft) Burgenländische Volkszeitung (BVZ), die durch digitale Nachrichtenangebote (bspw NÖN.at) ergänzt werden. Sie betreibt darüber hinaus den regionalen privaten Fernsehsender N1, der Teil des Verbundes für regionales Fernsehen - R9 ist, sowie „Schwechat-TV“ und „RT24“. Der Verbund R9 gibt der NÖP und den anderen beteiligten Unternehmen die Möglichkeit österreichweit Werbung zu verkaufen, wodurch die regionale Berichterstattung und Medienvielfalt unterstützt bzw. abgesichert werden.

Die Amtsparteien BWB und Bundeskartellanwalt (BKAnw) haben unter Einbeziehung der Medienbehörde Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) diese Kapitalaufstockung, die als Zusammenschluss nach § 7 Abs 1 Z 3 KartG sowie als Medienezusammenschluss nach § 8 Abs 1 KartG anzusehen ist, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Wettbewerb (§ 12 KartG) und mit den Bestimmungen zur Medienvielfalt (§ 13 KartG) überprüft.

Aus Sicht der Amtsparteien und der KommAustria bestehen insbesondere folgende Bedenken:

Die Aufstockung des Anteils der RH-Bet auf über 25% an der NÖP führt zu einer Verbundenheit der Unternehmen im Sinne des Kartellrechts und reduziert damit die

Vielfalt von selbständigen Medienunternehmen, die nicht im Sinne des § 7 KartG miteinander verbunden sind (Außenpluralität iSv § 13 Abs 2 KartG).

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bereits starken Marktstellung von RH-Bet bzw der RHO am österreichischen Medienmarkt zu sehen, die sich u.a. aus (mittelbaren) Beteiligungen an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH (inklusive Kurier TV; „Kurier“), der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (als Inhaberin unter anderem einer Zulassung für die Veranstaltung des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“), der insbesondere mit der technischen Programmverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über terrestrische Sendeanlagen und über Satellit befassten Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und an der Mediaprint ableitet.

Eine starke Marktposition findet sich nach Einschätzung der Amtsparteien auch auf den Print-Anzeigenmärkten für NÖ und Burgenland, auf denen sowohl die NÖP als auch die Mediaprint wesentliche Anbieter sind. Im Falle einer Kooperation könnte diese abhängig von ihrer Ausgestaltung zu wettbewerbsbeeinträchtigenden Effekten führen.

Darüber hinaus ist auch eine in § 13 Abs 2 KartG angeführte Einschränkung der Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen nicht auszuschließen. Je höher der Beteiligungsgrad, desto wahrscheinlicher sind aus Sicht der erweiterten Amtsparteien auch mögliche direkte Einflussnahmen der den Kapitalanteil aufstockenden Eigentümer.

Gleichzeitig ist aber auch die wirtschaftliche Situation und sind die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Printmedien im Allgemeinen und die Situation der NÖP im Besonderen zu bedenken. Printangebote stehen unter starkem wirtschaftlichen Druck. [...]

Um sowohl den wirtschaftlichen Herausforderungen als auch den Bedenken betreffend Unabhängigkeit und Medienvielfalt Rechnung zu tragen, verpflichten sich die RH-Bet und NÖP (im Folgenden auch „beteiligte Unternehmen“) gemäß § 17 Abs 2 KartG gegenüber den Amtsparteien zu den nachfolgenden Zusagen.

Diese Maßnahmen sollen die redaktionelle Unabhängigkeit der von NÖP gestalteten Medien von den Medien/Redaktionen, an denen RH-Bet (bzw. deren Muttergesellschaft) beteiligt ist, wahren, als auch die inhaltliche Vielfalt der Berichterstattung sicherstellen und eine Begrenzung des wirtschaftlichen Einflusses von RH-Bet auf die NÖP vorsehen.

## Verpflichtungszusagen

### 1. Beteiligungsausmaß

Das angemeldete Vorhaben betrifft die Erhöhung des Kapitalanteils der RH-Bet an der NÖP von 20% auf bis zu 28,6%. Die beteiligten Unternehmen verpflichten sich, sowohl die Anteile der RH-Bet als auch ihre Einflussmöglichkeiten im Aufsichtsrat auf das Niveau zu begrenzen, das im vorliegenden Verfahren angestrebt wird, also maximal 28,6% des Kapitalanteils an der NÖP sowie maximal 1 Sitz im Aufsichtsrat. RH-Bet nimmt weder im Rahmen einer alleinigen noch einer gemeinsamen Kontrolle operativ Einfluss auf die NÖP. Klargestellt wird, dass die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter und im Aufsichtsrat – zur Sicherstellung der finanziellen Beteiligung – keinen operativen Einfluss im vorstehenden Sinn darstellen.

### 2. Regionale Anzeigenmärkte

Die beteiligten Unternehmen stellen klar, dass mit dem angemeldeten Zusammenschluss keine Zusammenlegung der Vermarktungsaktivitäten der beteiligten Unternehmen im Zusammenhang mit Anzeigen/Werbung der Bereiche Print und online verbunden ist oder bewirkt werden soll und diese Aktivitäten auch weiterhin getrennt geführt werden. Gemeinsame Vermarktung von Print und Online (cross media) innerhalb eines Unternehmens soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

### 3. Medien

3.1. Die beteiligten Unternehmen verpflichten sich in Kenntnis der Empfehlung (EU) 2022/1634 die bisherigen internen Schutzvorkehrungen für redaktionelle Unabhängigkeit und Transparenz von Medieneigentum zur Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit der NÖP (und ihrer Tochterunternehmen) insbesondere auch von der RH-Bet (und über RHO verbundenen Unternehmen) in Bezug auf alle Medien der NÖP und ihrer Tochtergesellschaften (Printmedien, Rundfunk [Radio, TV], Onlineangebote) aufrecht zu erhalten. Das gilt insbesondere zur Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit in Bezug auf die Medien von Kurier (und dessen Tochtergesellschaften).

Die Unabhängigkeit wird durch die Beibehaltung einer

- eigenständigen Redaktion,
- einer eigenständigen Geschäftsführung und
- eigenständiger Redaktionsstatute

gewährleistet.

Eigenständige Geschäftsführung bedeutet, dass die für die NÖP handelnden Geschäftsführer:innen nicht bei der Mediaprint oder dem Kurier (und deren Tochtergesellschaften), tätig werden.

Eigenständigkeit der Redaktionen bedeutet, dass die redaktionell letztverantwortlichen Entscheidungen von Personen getroffen werden, die nicht bei der Mediaprint oder Kurier (oder Tochtergesellschaften) angestellt sind.

3.2. Der von der NÖP betriebene Fernsehsender N1 ist gegenwärtig Teil des österreichweiten Verbundes für regionales Fernsehen – R9. Die beteiligten Unternehmen werden nicht aktiv aus dem Verbund austreten, sodass N1 oder zumindest ein anderer Fernsehsender der NÖP (zB. SW1 oder RT 24) ein Teil des Verbundes von R9 ist. Dies gilt solange sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme an R9 nicht wesentlich negativ verändern.

3.3. Die beteiligten Unternehmen haben auch hinsichtlich zukünftig neu geschaffener Medienangebote der NÖP (oder ihrer Tochterunternehmen) im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass eine Unabhängigkeit dieser Medien gemäß Punkt 3.1 der Verpflichtungszusagen besteht.

## 4. Umgehungsverbot

Die Beschränkung der Beteiligung der RH-Bet an der NÖP wie in Punkt 1. festgehalten und die daraus erfließende Beschränkung der Einflussmöglichkeiten in der NÖP, die Abgrenzung der Anzeigengeschäfte wie in Punkt 2. angesprochen, sowie die Unabhängigkeit der Redaktionen wie in Punkt 3. dürfen überdies nicht durch sonstige vertragliche Absprachen oder Auflagen, oder im Wege der Bedingungen für die Vergabe/Aufnahme von Fremdkapital (Kredite etc.), umgangen werden.

## 5. Berichtspflichten

5.1 Die NÖP verpflichtet sich, den Amtsparteien und der KommAustria erstmals innerhalb von sechs Monaten ab Vollzug des angemeldeten Zusammenschlusses und in Folge alle 2 Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Einhaltung der oben angeführten Verpflichtungszusagen vorzulegen. Der Bericht umfasst:

- eine Darstellung der Anzahl der Redaktionen und Anzahl der Redakteure (Vollzeitäquivalent), sowie die Nennung der Chefredakteur:innen,
- die Nennung aller Mitglieder der Geschäftsführung der NÖP (und ihrer Töchter),
- Übermittlung des Firmenbuchauszugs der NÖP,
- Nennung des von RH-Bet entsandten Aufsichtsratsmitglieds,
- Nennung des/der Herausgebers/Herausgeberin,
- Übermittlung der Redaktionsstatuten der NÖP (inkl Töchter) mit Hinweis auf Änderungen seit der Letztfassung und
- Darstellung des von der NÖP bei Banken/Kreditinstituten aufgenommenen Fremdkapitals bei einer Grenze von/höher als EUR 500.000,- (Bestand und Neuaufnahme seit letztem Bericht).

RH-Bet unterstützt die NÖP im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten bei der Erfüllung der Berichtspflichten.

5.2 Darüber hinaus wird die NÖP anlassbezogen den erweiterten Amtsparteien

- vor einer Änderung von Redaktionsstatuten der NÖP (oder eines ihrer Tochterunternehmen) informieren,
- zeitnah über die Neubestellung einer Geschäftsführung berichten, sowie
- zeitnah über eine Änderung der Anzahl der Redaktionen berichten.

5.3 Die beteiligten Unternehmen werden Rückfragen der Amtsparteien und der KommAustria in Bezug auf die Verpflichtungszusagen in angemessener Frist beantworten.

5.4 Derartige Berichte bzw. Informationen ersetzen keine auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehenden Anzeigepflichten.

## 6. Dauer

Die oben genannten Verpflichtungen gelten ab dem Tag, an dem das angemeldete Vorhaben durchgeführt wird, für unbestimmte Zeit.

## 7. Umstandsklausel

Sollen sich wesentliche Umstände ändern, die für die Abgabe oder Annahme dieser Verpflichtungszusagen maßgeblich waren, werden die Amtsparteien (unter Einbindung der KommAustria) auf Ersuchen eines beteiligten Unternehmens Gespräche über eine Änderung oder Beendigung der Verpflichtungszusagen führen.

Klargestellt wird, dass die vorliegenden Verpflichtungszusagen im Fall einer zukünftigen Veränderung der Beteiligung oder anderer Umstände, die zur Verwirklichung eines neuen Zusammenschlusstatbestandes im Sinne fusionskontrollrechtlicher Vorschriften führen, die Verpflichtung und Möglichkeit der beteiligten Unternehmen zur Einbringung einer neuen Anmeldung bei den zuständigen Behörden unberührt lassen.

Klargestellt wird zudem, dass die Verpflichtungszusagen enden bzw wegfallen, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung von RH-Bet (bzw jede Beteiligung von RHO oder verbundenen Gesellschaften) wieder unter 25% sinkt und auch kein Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der NÖP entsandt wird.

## 8. Veröffentlichung

RH-Bet und NÖP sind damit einverstanden, dass die Verpflichtungszusagen, sowie jede Änderung der Verpflichtungszusagen jeweils auf der Website der BWB veröffentlicht werden.

**Bundswettbewerbsbehörde**

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08-0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

[bwb.gv.at](http://bwb.gv.at)